

Beschlussvorlage	<b>6062/2020</b>	<b>AWB</b> Herr Stoll
<b>Regelung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung</b>		
Beratungsfolge	Werkausschuss AWB	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Werkausschuss beschließt die Reduzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr für Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Satzungsänderung. Die Umsetzung der Gebührenreduzierung soll im Zuge einer Neugestaltung der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen infolge der Einführung der wiederkehrenden Beiträge für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung gemäß § 7 Abs. 2 KAG erfolgen. Hilfsweise wird die Umsetzung spätestens mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen. Die entsprechenden Gremien werden sodann damit befasst.

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Werkausschuss AWB</u></b>					

**Sachverhalt:**

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen“. Über ausreichend dimensionierte Zisternen sowie Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme kann das unbelastete Niederschlagswasser anteilmäßig ortsnah zurückgehalten werden. Das gesammelte Wasser in Zisternen kann sodann für die Gartenbewässerung oder gar als Brauchwasser (bzw. für die Toilettenspülung) im Haushalt oder Betrieb genutzt werden. Das Niederschlagswasser aus Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systemen versickert über einen Zeitraum hinweg dezentral in den Untergrund. Diese Speicher- und ggf. Versickerungssysteme können jedoch über einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasserbeseitigung verfügen.

Gemäß des § 17 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mayen vom 01.05.2019 (Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung) wird eine Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers erhoben. Gebührenrelevant sind dabei diejenigen bebauten und befestigten Flächen, die unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sodass das Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Faktisch unterliegen somit die Speicher- und ggf. Versickerungssysteme mit Notüberlauf der vollen Gebührenpflicht, da über den Notüberlauf die öffentliche Abwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Eigenbetrieb folgt bis dato mit dieser Auffassung der Positionen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, welcher in seiner Mustersatzung „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ diesbezüglich ebenso keine Vergünstigungsregelungen enthält.

Unbestritten ist die Tatsache, dass Zisternen, Sickermulden und Rigolen-Systeme nicht nur einen ökologischen Nutzen aufweisen, sondern darüber hinaus auch das Kanalnetz und die

Kläranlage entlasten können, da das Niederschlagswasser auf dem Grundstück anteilmäßig zurückgehalten werden kann. Einen gewichtigen Vorteil/Nutzen mit der Sammlung von Regenwasser in Zisternen haben die Grundstückseigentümer\*innen bereits heutzutage: Es muss weder Frischwasser benutzt, noch Abwasser produziert werden (= zweifache Kostenersparnis). Insofern erfolgt durch diese kluge private Wasserwirtschaft bereits eine doppelte Sparfunktion – parallel zum ökologisch vorbildlichen Handeln. Gleichwohl ist zudem eine Reduzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr in der Literatur und unter ökologischen Gesichtspunkten anerkannt und kann Anreize schaffen, dezentrale Regenwasserbeseitigungsanlagen herzustellen.

Da die aktuelle Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung keine Vergünstigung in Bezug zu Regenrückhalteeinrichtungen auf dem Grundstück vorsieht, könnte sich der AWB lediglich über eine Satzungsänderung weiter positionieren und finanzielle Anreize schaffen; dem steht jedoch ein erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand gegenüber. Sämtliche Angaben der Regenwasserbeseitigungsanlagen müssen in der Praxis ergänzend kontrolliert, erfasst und nachgehalten werden, da hierzu keine Daten zentral vorliegen. Zur effektiven Aufarbeitung und Datengewinnung müssten die Eigentümer\*innen der Grundstücke (ca. 5.000 Stück) benachrichtigt und zur Mitwirkung aufgefordert werden. Die Datensammlung und Verarbeitung wären mit einem hohen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. In Frage zu stellen ist ferner, ob die Grundstückseigentümer\*innen die geforderten Nachweise zur Dimensionierung des Speichervolumens vorlegen können.

Der Umfang der Flächenreduzierung kann nicht durch Messung oder Berechnung ermittelt werden, da die gesammelte Niederschlagswassermenge erheblich schwankt, so dass Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden müssen. Folgende Regelungen der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr werden für Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung vorgenommen:

#### Zisternen

- Zisternen zur reinen Gartenbewässerung  
Bebaute und befestigte Flächen, die an Zisternen mit Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, werden um **10 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** reduziert.
- Zisternen für die Brauchwassernutzung  
Bebaute und befestigte Flächen, die an Zisternen mit Brauchwassernutzung mit Überlauf an die Kanalisation angeschlossen sind, werden um **20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen** reduziert. Das entnommene Niederschlagswasser ist schmutzwassergebührenpflichtig.

Hierbei werden vier Kriterien deutlich hervorgehoben:

- Abzug nur auf Nachweis des Speichervolumens durch die Gebührensuldner\*innen
- Betraglicher Abzug max. in Höhe der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr
- Mindestspeichervolumen von 1 m<sup>3</sup>; Abrundung auf volle m<sup>3</sup>
- Zisternen müssen dauerhaft und fest mit dem Boden verbundenen (d.h. kein Abzug für klassische mobile Regenfässer/-tonnen) oder ins Erdreich verbaut sein.

#### Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme

Grundflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde oder ein Mulden-Rigolen-System der Kanalisation zugeführt wird, werden mit dem **Faktor 0,3** multipliziert.

Hierbei werden zwei Kriterien deutlich hervorgehoben:

- Abzug nur auf Nachweis des Speichervolumens durch die Gebührensuldner\*innen
- Betraglicher Abzug max. in Höhe der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der Gebührenreduzierung können zurzeit nicht umfassend monetär belegt werden, da die notwendigen Daten unzureichend sind. Grundstückseigentümer\*innen mit Zisternen, Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme mit Notüberlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigung werden jedoch eine Gebührenreduzierung erfahren. In der Theorie kann jedoch die gewährte Gebührenreduzierung in der Gesamtsumme zu einem Einnahmedefizit führen, wohin folglich eine Gebührenerhöhung für sämtliche Gebührensuldner\*innen eintreten wird. Des Weiteren kann ein Anstieg von Personal- und Verwaltungsaufwendungen nicht ausgeschlossen werden. Diese sind ebenso noch nicht quantifizierbar.

#### Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:                       Nein:                       Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Regenwasserspeicher und Regenwasserversickerungssysteme können einen ökologischen Mehrwert haben. Über die Reduzierung der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr kann ein weiterer Anreiz geschaffen werden (zzgl. zur heute bereits vorhandener Einsparungseffekte beim Frisch- und Abwasser). Dem Klima könnte durch diese Maßnahme Vorschub geleistet werden.

**Anlagen:**

---